



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Pforzheim, Technische Dienste, Heinrich-Witzenmann-Straße 13, 75179 Pforzheim hat am 28.05.2018 (Eingangsdatum 06.06.2018) beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine abfallrechtliche Planänderungsgenehmigung für die Erweiterung der Erddeponie Hohberg auf dem Flurstück Nr. 8581 (Gemarkung Pforzheim) sowie den Flurstücken Nr. 8400 und 8565 (Gemarkung Ispringen) gestellt. Bei der zu erweiternden Deponiefläche handelt es sich um einen Deponieabschnitt der Klasse 0 (Inertdeponie) mit eingeschränktem Annahmespektrum (DK -0,5). Auf der Erddeponie ist nur die Annahme und Ablagerung von unbelastetem Bodenaushub zulässig. Die Deponieerweiterung erfolgt innerhalb der ehemaligen, planfestgestellten Fläche der Erddeponie Hohberg und erstreckt sich über ein Areal von ca. sieben Hektar. Durch die Deponieerweiterung entsteht ein zusätzliches nutzbares Ablagerungsvolumen von ca. 480.000 m<sup>3</sup>.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den §§ 5, 7 und 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 12.3 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich auf folgende Gründe:

Als mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens kommen in Betracht:

- Beeinträchtigung des Bodens und Grundwassers

Die Gegenüberstellung der Eingriffe mit den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, welche in der Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ermittelt wurden, kommt zu dem Schluss, dass die für das Vorhaben prognostizierten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden kompensiert werden. Die bei der Endgestaltung aufzubringende Rekultivierungsschicht kann die Funktionen der Böden im Naturhaushalt wieder übernehmen.

Aus der Lage der Erddeponie Hohberg mit ihrer Erweiterungsfläche in Zone III B des Wasserschutzgebietes „Bauschlotter Platte, Bretten“ resultiert eine hohe Schutzwürdigkeit des Standortes. Gemäß § 3 Nr. 12 der Wasserschutzgebietsverordnung vom

07.09.1992 sind Deponien für Erdaushub von dem in § 3 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung normierten Verbotstatbestand ausdrücklich ausgenommen.

Aufgrund des großen Flurabstands und der Art der abzulagernden Stoffe (unbelasteter Bodenaushub), ist davon auszugehen, dass **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** für Boden und Grundwasser mit der Erweiterung und dem Betrieb der Erddeponie Hohberg verbunden sind.

- Beeinträchtigung der Flora und Fauna

Voruntersuchung haben ergeben, dass sich auf der Deponieerweiterungsfläche u. a. ein Eichensaum, eine junge Aufforstungsfläche mit seitlichem Gebüsch- und Hecken-saum, Areale mit Grünland- und Ackernutzung, eine Magerwiese mittlerer Standorte sowie ein Vorkommen der Gras-Platterbse befinden.

Auf der Erweiterungsfläche sind zudem wertgebende und geschützte Vogelarten, Fledermausarten sowie die Zauneidechse anzutreffen.

Die zur Erweiterung der Erddeponie erforderliche Rodung der oben genannten Strukturen würde einen Verlust an Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und somit eine unvermeidbare Beeinträchtigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen.

Die für das Vorhaben prognostizierten Beeinträchtigungen (z. B. durch Rodung) werden durch die im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen (measures to ensure the „continuous ecological function“) offensichtlich ausgeschlossen. Die rechtzeitige Umsetzung und Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen, die auf die jeweils betroffene Art bezogen sind, sichert dauerhaft die ökologischen Funktionen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen muss vor Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen nachgewiesen sein. Das Eintreten von Verbotstatbestände ist somit auszuschließen.

Durch rechtzeitig vor der Deponieerweiterung durchgeführte und wirksame CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Vorhaben **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf das Schutzgut Flora/Fauna hat.

Die außerhalb der Erweiterungsfläche in Anspruch genommenen Flächen für die CEF-Maßnahmen erfahren hierdurch außerdem eine ökologische Aufwertung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 13.08.2020  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.2